



Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet der Gemeinde Trüllikon, Öffentliche Auflage

Betrifft: 8466 Trüllikon

Angaben zum Inhalt:

Seit 2011 gelten in der Schweiz neue gesetzliche Vorschriften zum Gewässerschutz. Sie sollen dazu beitragen, dass die Schweizer Gewässer wieder naturnäher werden. Unter anderem müssen die Kantone entlang aller Flüsse, Bäche und Seen einen sogenannten Gewässerraum festlegen. Er verhindert, dass die Gewässer stärker zugebaut werden und schützt ihre Uferbereiche.

Gestützt auf § 15 e der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV) vom 14. Oktober 1992 hat die Gemeinde Trüllikon den Gewässerraum an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet erarbeitet. Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 153 vom 22. August 2023 die Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet zuhanden der öffentlichen Auflage im Sinne von § 15 g HWSchV verabschiedet.

Beschluss-/Verfügungsnummer: 153

Beschluss-/Verfügungsdatum: 22.08.2023

Angaben zur Auflage:

Gestützt auf § 15 i HWSchV macht die Gemeinde Trüllikon die Planaufgabe öffentlich bekannt. Die Unterlagen liegen vom 5. April 2024 bis zum 4. Juni 2024 während 60 Tagen bei der Gemeinde Trüllikon (Diessenhoferstrasse 11, 8466 Trüllikon) zur Einsichtnahme öffentlich auf. Die Gewässerräume sind zudem im kantonalen GIS-Browser (www.maps.zh.ch) publiziert.

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Rechtsmittelbelehrung:

Gemäss § 15 g Abs. 4 HWSchV kann während der öffentlichen Auflage jedermann Einwendungen gegen den Entwurf zur Festlegung des Gewässerraums erheben. Einwendungen gegen die Festlegung des Gewässerraums können bis zum 4. Juni 2024 mit schriftlicher Begründung im Doppel bei der Kontaktstelle eingereicht werden.

Frist: 60 Tage

Ablauf der Frist: 04.06.2024

Kontaktstelle:

Gemeinde Trüllikon
Diessenhoferstrasse 11
8466 Trüllikon